

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 22

Donnerstag, 9. September

1915

(Ord. 7. 9. 1915 Nr 7808.)

Die Beschaffung von reinem Weizenmehl zur Hostien- bereitung betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien in Baden.

Damit der Bezug von reinem Weizenmehl zur Bereitung von Hostien sichergestellt werden kann, veranlassen wir die Korporationen und Personen, welche Hostien für das hl. Meßopfer und die hl. Kommunion in Baden bereiten und eine sichere Bezugsquelle für das reine Weizenmehl nicht haben, bis längstens 17. d. Mts. anher durch Vermittlung ihres Pfarramts (Pfarrkuratie) mitzuteilen, welche Gewichtsmenge an reinem Weizenmehl sie in den Jahren 1912 und 1913 (für jedes Jahr besonders angeben) nach ihren Geschäftsbüchern zur Herstellung von Hostien verbraucht und von wem sie das Weizenmehl bezogen haben.

Die Pfarrämter und Pfarrkuratien werden beauftragt, den betreffenden Korporationen und Persönlichkeiten Eröffnung zu machen und ihre Schreiben anher vorzulegen.

Freiburg, 7. September 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 9. 1915 Nr 7649.)

Die Kriegsanleihe betr.

An den hochwürdigen Klerus.

Damit die Kosten des Weltkrieges, in dem Deutschland um seine Existenz ringt, bestritten werden und die schon gebrachten und noch zu leistenden Opfer an Gut und Blut einen ehrenvollen, dauernden Frieden herbeiführen können, werden weitere 5%ige Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches zur Zeichnung aufgelegt.

Zeichnungen werden vom Samstag, 4. September an bis Mittwoch, 22. September, mittags 1 Uhr, entgegengenommen; die Zeichnungsstellen sind durch die Presse bekannt.

Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, 99 M., wenn Eintragung in das Schuldbuch beantragt wird, 98,8 M. für je 100 M. Nennwert.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reiches bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann deshalb auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber (Besitzer) können jedoch über sie, wie über jedes andere Wertpapier, jederzeit durch Verkauf, Verpfändung u. dergl. verfügen.

Besonders wertvoll für die Beteiligung der weitesten Kreise ist es, daß diesmal auch die Zeichnungen bis 1000 M. nicht in einer Summe sogleich bezahlt werden müssen; deshalb ist den Minderbemittelten weit mehr als früher möglich, sich an der Anleihe zu beteiligen.

Durch die Zeichnung der Kriegsanleihe gilt es nicht dem Reich ein Geschenk zu machen, sondern die Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, wobei diese Anleihe noch eine gutverzinsliche und sichere Geldanlage ist. Der Erfolg der Anleihe gewährt die Mittel, welche für Heer und Flotte zur siegreichen Durchführung des Krieges und damit zur Sicherstellung einer friedlichen und glückverheißenden Zukunft des Vaterlandes unumgänglich notwendig sind; noch mehr als bei den früheren Anleihen ist bei der jetzigen von Wichtigkeit, daß alle, denen es möglich ist, — Gemeinden, Korporationen, Stiftungen, Einzelpersonen und Geldinstitute sich an ihr beteiligen. Die Tätigkeit der Geistlichen bei den früheren erfolgreichen Anleihen ist im Reichstag vom Herrn Reichsschatzsekretär anerkennend gewürdigt worden. Wir ersuchen unseren Klerus, auch die jetzige große Anleihe durch Aufklärung und Aufmunterung tatkräftig zu fördern.

Freiburg, 2. September 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 9. 1915 Nr 7691.)

Den Badischen Opfertag betr.

Indem wir auf den Aufruf des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz verweisen, empfehlen wir unserem Klerus, den „Badischen Opfertag“, der am 19. und 20. d. Mts. stattfindet, angelegentlich zu fördern, damit das Rote Kreuz seine Liebestätigkeit für unsere Truppen weiter wirksam ausüben kann.

Freiburg, 3. September 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 9. 1915 Nr 7739.)

Den Schutz von Gegenständen der kirchlichen Kunst betr.

An den hochwürdigen Klerus der Erzdiözese.

Zum Schutz der im kirchlichen Besitze befindlichen Erzeugnisse der Kunst bestimmen wir:

1. Jede Veräußerung kirchlicher Altertümer und Kunstgegenstände bedarf unserer Genehmigung; der Verkauf an Private und Antiquitätenhändler wird regelmäßig nicht genehmigt (Ord.-Erl. Nr. 10927 vom 14. Okt. 1909).

2. Die Restauration von kirchlichen Kunstdenkmälern (Skulpturen, Gemälden u. s. w.) sowie von künstlerischen Kirchengeschäften (Reliquiarien, Kreuzen u. s. w.) darf nur Kunstverständigen mit unserer Genehmigung übertragen werden. Jede Veränderung an denselben sowie jede Versendung derselben — ausgenommen die leihweise Überlassung von Paramenten zu einer kirchlichen Feier innerhalb der Erzdiözese — ohne unsere vorherige Genehmigung bleibt auch fernerhin untersagt.

Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 werden nicht bloß zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, sondern je nach Umständen auch in kirchliche Strafen bis zur Suspension genommen werden.

3. Die Kirchen und Kapellen sind zum Schutz vor Entwendung von Gegenständen von Kunst-, Altertums- oder hohem Materialwert unter guter Aufsicht und soweit angängig unter Verschluss zu halten; letzteres ist besonders bezüglich des Chores, der Sakristei und Kirchenspeicher zu beobachten.

Auf die sichere Aufbewahrung von Gegenständen von anerkanntem Kunst-, Altertums- oder bedeutendem materiellen Wert ist besonders zu achten.

4. Den Mesnern und anderen Kirchenbediensteten ist untersagt, Unbekannten kirchliche Altertümer und Kunstgegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Pfarrgeistlichen vorzuzeigen oder auszuhandeln.

Wir machen bei dieser Gelegenheit wiederum auf unser Diözesan-Museum aufmerksam, das kirchliche Altertümer und Kunstdenkmäle, welche keinem gottesdienstlichen Zwecke mehr dienen, gern entgegennimmt, sei es als Geschenk oder auch zur Aufbewahrung bei fernem Verbleiben im Eigentum der betreffenden Kirche.

Freiburg, 3. September 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 9. 1915 Nr H 985.)

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger betr.

An die Seelsorgegeistlichkeit der Erzdiözese preussischen Anteils.

Durch Gesetz vom 7. Juli d. J. (G.-S. S. 113) hat das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.-S. S. 264 ff.) eine bedeutungsvolle Erweiterung dahin erfahren, daß die Überweisung von Minderjährigen, deren geistiges oder leibliches Wohl gefährdet erscheint, zur Fürsorgeerziehung nicht nur dann möglich ist, „wenn die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten“, sondern schon dann, wenn „zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann“.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung tragen nach § 15 des Gesetzes von 1900 im wesentlichen die Kommunalverbände, in Hohenzollern also der Landeskommunalverband.

Das Vormundschaftsgericht beschließt die Fürsorgeerziehung von Amtswegen oder auf Antrag; zur Stellung des Antrags berechtigt und verpflichtet ist in Hohenzollern der Oberamtmann.

Die Geistlichen sind nach dem Gesetz zu einer Antragstellung nicht ermächtigt, was aber nicht hindert, daß sie in geeigneten Fällen dem Vormundschaftsrichter oder Oberamtmann mündlich oder schriftlich ihre Wahrnehmungen über Kinder, bezüglich deren die Fürsorgeerziehung angezeigt erscheint, zur Kenntnis bringen. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist der zuständige Geistliche vor der Beschlussfassung, durch welche die Fürsorgeerziehung angeordnet oder abgelehnt wird, zu hören.

Die Absicht des Gesetzgebers in der Novelle vom 7. Juli 1915 geht dahin, einem erheblich größeren Kreis von gefährdeten Minderjährigen (unter 18 Jahren) die Wohlthat der Fürsorgeerziehung zukommen zu lassen. Den Seelsorgegeistlichen wird hierbei die doppelte Aufgabe zu-

fallen, einmal solche Kinder, deren geistiges oder leibliches Wohl bei den bisherigen Erziehungsberechtigten in hohem Grade gefährdet erscheint, den zuständigen Behörden namhaft zu machen, dann aber auch für Unterbringung solcher Kinder, für welche die Fürsorgeerziehung ausgesprochen ist, in guten Familien Sorge zu tragen.

Eine anderweitige Unterbringung von gefährdeten Kindern ohne Inanspruchnahme des Gesetzes, also bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Wege freier Liebestätigkeit, ist natürlich nicht ausgeschlossen, vielmehr erwünscht.

Wir zweifeln nicht daran, daß unsere Seelsorgegeistlichen der höchst wichtigen Frage der Erziehung gefährdeter Kinder das größte Interesse entgegenbringen und Hand in Hand mit den weltlichen Behörden die wohlthätigen Absichten dieses Gesetzes fördern werden.

Freiburg, 4. September 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Buttingen, Dekanat Waldshut, mit einem Einkommen von 3478 M. und einem Nebeneinkommen von 151 M. 24 S für Abhaltung 113 gestifteten Jahrtagen, von denen 1 Jahrtag mit 1 M 50 S Gebühren auf der Pfarrei selbst ruht, und 24 M. 69 S für besondere kirchliche Berrichtungen.

Dem künftigen Pfründnießer wird die Verpflichtung auferlegt, für die Besorgung des Religionsunterrichts an der Volksschule in Albert-Hauenstein während der Zugehörigkeit der Gemeinde Hauenstein zum Schulverband mit der Gemeinde Albert an den Pfarrfonds in Abbruck jährlich 100 M. zu zahlen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

22. Aug.: Philipp Bug, Pfarrer in Föhlingen, auf die Pfarrei Norsingen,
22. " Ernst Otto Gokel, Pfarrverweser in Reichenbach, Def. Ettlingen, auf die Pfarrei Buchheim, Def. Mefkirch.

Ernennung

Vom Kapitel Neuenburg wurde Stadtpfarrer, Kammerer Karl Schweizer in Müllheim zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 19. August l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verseetzungen

28. Aug.: Albert Bickel, Kooperator am Münster in Freiburg, als Pfarrkurat nach Freiburg-Littenweiler,
7. Sept.: Bruno Reugart, Vikar in Nußbach i. N., i. g. C. nach Reilingen,
9. " Joseph Reindl, Vikar in Kastatt, als Pfarrvikar nach Straßberg,
9. " Joseph Riescher, Vikar in Straßberg, i. g. C. nach Kastatt.



